

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
	I. Bestattungsreglement		I. Organe
		Zweck	§1 Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage Schinznach-Bad.
Zuständigkeit	§ 1 Das Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.	Zuständigkeit	§ 2 Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Stadtrates Brugg .
		Bestattungsamt	§ 3 Das Bestattungsamt wird von der Stadtkanzlei geführt.
Anzeigepflicht	§ 2 Jeder Todesfall ist von den nächsten Angehörigen bzw. vom Logisgeber ungesäumt zu melden: a.) Dem Zivilstandsamt, unter Übergabe der ärztlichen Todesbescheinigung; b.) Dem zuständigen Pfarramt.	Anzeigepflicht	§ 4 Jeder Todesfall in der Stadt Brugg (Ortsteil Schinznach-Bad) und jeder Todesfall von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Brugg (Ortsteil Schinznach-Bad), der ausserhalb der Stadt erfolgt, ist dem Bestattungsamt spätestens innert zwei Tagen zu melden.

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad

	Jedermann, der im Gemeindebann eine Leiche auffindet, ist verpflichtet, sofort den Gemeindeamman zu benachrichtigen. Am Fundort und an der Leiche selbst darf inzwischen nichts verändert werden.		Abs. 2 wird aufgehoben
Leichenschau	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau vorzunehmen. Diese bezweckt die Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität. Die Leichenschau soll die Bestattung Scheintoter verhindern und die Feststellung allfälliger gewaltsamer Todesursachen ermöglichen.</p> <p>Die Leichenschau erfolgt durch den behandelnden Arzt oder wenn ein solcher fehlt bzw. ablehnt durch den Bezirksarzt. Wenn der Bezirksarzt verhindert ist, kann er sie einem andern Arzt übertragen.</p>	Leichenschau	§ wird aufgehoben (ist in der kantonalen Bestattungsverordnung geregelt)
Art und Ort der Beisetzung	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Die Angehörigen teilen dem Zivilstandsamt bei der Anzeige des Todesfalles mit, ob Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird.</p> <p>Soll die Bestattung auswärts erfolgen, so ist dies ebenfalls sofort mitzuteilen.</p>	Art und Ort der Beisetzung	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Die Angehörigen teilen dem Bestattungsamt bei der Anzeige des Todesfalles mit, ob eine Erdbestattung oder eine Kremation gewünscht wird.</p> <p>Soll die Bestattung auswärts erfolgen, so ist dies ebenfalls sofort mitzuteilen.</p>

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad

		Verfügungsrecht	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Die Bestattungsart richtet sich nach dem Wunsch der verstorbenen Person, oder, soweit nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten erreichbaren Angehörigen.</p> <p>Soweit weder von der verstorbenen Person noch von ihren nächsten Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde, oder wenn sich die Angehörigen darüber nicht einigen können, wird die Kremation angeordnet.</p>
Funktionäre	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Das Zivilstandsamt benachrichtigt nach erfolgter Anzeige des Todesfalles sofort das zuständige Pfarramt, den Totengräber, den Sigrüst, den Organisten, die Leichentransportfirma, den Sarglieferanten und die weiteren Bestattungsfunktionäre.</p> <p>Die Funktionäre werden vom Gemeinderat auf eine ordentliche vierjährige Amtsdauer gewählt und stehen unter dessen Aufsicht.</p>	Funktionäre	§ wird aufgehoben
Bestattungsregister	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Das Zivilstandsamt führt über alle in der Gemeinde bestatteten Personen ein chronologisch und nach den Grabnummern angeordnetes Register.</p>	Bestattungsregister	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Das Bestattungsamt und die Friedhofsgärtnerei führen über alle in der Stadt (Ortsteil Schinznach-Bad) bestatteten Personen ein chronologisches und alphabetisches Register.</p>

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad

<p>Bestattungs- freigabe</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Die Bestattung oder Kremation darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Wenn besondere Umstände vorliegen kann das Zivilstandsamt gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Unter Vorbehalt besonderer Vorschriften ist die Leiche spätestens am dritten Tag nach Eintritt des Todes bzw. deren Auffindung zu bestatten bzw. einzusäschern. Ist eine amtliche Untersuchung im Gang, so ist die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.</p> <p>Die Bestattung oder Kremation darf erst erfolgen, wenn das Zivilstandsamt im Besitze der ärztlichen Todesbescheinigung ist, den Tod ins Zivilstandsregister eingetragen und die Leiche zur Bestattung oder Kremation freigegeben hat.</p>	<p>Bestattungs- freigabe</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Die Bestattung der Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt und nach der Meldung des Todes an das zuständige Zivilstandsamt erfolgen. Davon ausgenommen sind Anordnungen des Stadtrates gestützt auf ein ärztliches Zeugnis des vom Kanton beauftragten Dritten.</p> <p>Abs. 2 und 3 wird aufgehoben</p>
<p>Bestattungszeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Das Zivilstandsamt setzt in Verbindung mit dem Pfarramt die Bestattungszeit fest, die in der Regel auf 11 Uhr anzuordnen ist.</p> <p>In Ausnahmefällen können die Bestattungen zu andern Tageszeiten erfolgen.</p>	<p>Bestattungszeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Das Bestattungsamt setzt den Zeitpunkt der Beisetzung und der Abdankung fest.</p> <p>Ohne Bewilligung des Bestattungsamtes darf keine Bestattung auf dem Friedhof erfolgen.</p> <p>Finden mehrere Bestattungen am gleichen Tag statt, trifft das Bestattungsamt die notwendigen organisatorischen Massnahmen.</p> <p>An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feier-</p>

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad

			<p>tagen finden grundsätzlich keine Bestattungen und Abdankungen statt.</p> <p>Das Bestattungsamt hat die Kompetenz, in Ausnahmefällen in Absprache mit der Friedhofsgärtnerei und dem zuständigen Pfarramt Urnenbeisetzungen und Abdankungen an Samstagvormittagen zu bewilligen. Diese Ausnahmeregelung ist zurückhaltend anzuwenden.</p> <p>Erdbestattungen an Samstagen, Urnenbeisetzungen nach 14.00 Uhr an Samstagen sowie Bestattungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmegewilligungen können im Einzelfall durch den Stadtrat erteilt werden.</p>
Öffentliche und stille Bestattung	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Die Bestattung ist öffentlich, sofern die Angehörigen nicht stille Beerdigung wünschen.</p> <p>Totgeborene Kinder, sowie Kinder, welche das Alter von 8 Tagen nicht erreichten, können morgens oder abends in der Stille beigesetzt werden, jedoch nicht bei Dunkelheit.</p> <p>Lebendgeborene Kinder unter 8 Tagen können auf Wunsch der Eltern auch öffentlich bestattet werden.</p>	Öffentliche und stille Bestattung	§ wird aufgehoben

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad

<p>Ablauf der Bestattungen, Vorbereitung</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Der Ablauf der Bestattungen wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit den Pfarrämtern festgesetzt. Die Gewohnheiten und Tendenzen in der Bevölkerung sind dabei zu berücksichtigen.</p> <p>Das amtliche Bestattungspersonal hat sich mindestens eine halbe Stunde vor der Bestattungszeit (§ 8) auf dem Friedhof einzufinden und die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Es sorgt für eine würdige Beisetzung.</p> <p>Das Bestattungspersonal trägt dunkle Kleidung.</p>	<p>Ablauf der Bestattungen, Vorbereitung</p>	<p>§ wird aufgehoben</p>
<p>Kremation</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Das Zivilstandsamt besorgt die Anmeldung beim Krematorium.</p> <p>Die Urne ist von den Angehörigen im Krematorium zur angegebenen Zeit abzuholen. Sie ist eine halbe Stunde vor der Bestattungszeit (§ 8) auf den Friedhof zu bringen.</p>	<p>Kremation</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Das Bestattungsamt setzt die Kremation im Einvernehmen mit den Krematorien in Baden oder in Aarau fest und nimmt mit den Angehörigen die notwendige Anmeldung vor.</p> <p>Die Abholung der Urne ist Sache der Angehörigen.</p>
<p>Nichtkirchliche Bestattungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Bei nichtkirchlichen Bestattungen hat der Gemeindevorstand für ein schickliches Begräbnis zu sorgen.</p>	<p>Nichtkirchliche Bestattungen</p>	<p>§ wird aufgehoben</p>

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad

Leichentransport	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Der Transport der Leiche zum Friedhof (Aufbahrungsraum) bzw. ins Krematorium erfolgt durch das vom Zivilstandsamt beauftragte Leichenauto.</p>	Einsargung, Transport	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Das Bestattungsamt ist in Absprache mit den Angehörigen für die Einsargung und die Überführung der Leiche besorgt.</p>
Aufbahrungen	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Der Aufbahrungsraum der Friedhofkapelle steht den Angehörigen bis zur Bestattung offen. Der Schlüssel ist auf der Gemeindekanzlei erhältlich.</p> <p>Falls bei Kremation eine vorherige Aufbahrung gewünscht wird, so erfolgt sie in der Regel im Krematorium.</p>	Aufbahrungen	§ wird aufgehoben
Unentgeltliche Bestattung von Einwohnern	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Die Bestattungskosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Nachlasses des/der Verstorbenen bzw. der Angehörigen. Für Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Schinznach-Bad erbringt die Gemeinde folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) sie besorgt kostenlos die amtliche Publikation innerhalb der Gemeinde, b.) sie stellt kostenlos den Katafalk (Aufbahrungsraum) bei der gemeindeeigenen Friedhofkapelle zur Verfügung, c.) sie liefert und versetzt unentgeltlich ein beschriftetes Holz-Grabkreuz, d.) sie entschädigt das amtliche Bestattungspersonal und die Sigristin 	Unentgeltliche Bestattung von Einwohnern	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Die Bestattungskosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Nachlasses des/der Verstorbenen bzw. der Angehörigen. Für Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Brugg (Ortsteil Schinznach-Bad) erbringt die Stadt folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) wird aufgehoben b.) das Benützen eines Aufbahrungsraumes (allfällige Ausschmückung des Raumes geht zu Lasten der Angehörigen) c.) wird aufgehoben d.) wird aufgehoben e.) sie überlässt unentgeltlich den Grabplatz f.) sie trägt die Kosten für das Ausheben und Eindecken des Grabes

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad

	<p>e.) sie überlässt unentgeltlich den Grabplatz</p> <p>f.) sie trägt die Kosten für das Ausheben und Eindecken des Grabes; an die entsprechenden Aufwendungen für Erdbestattungsgräber haben die Kostenträger gemäss Abs. 1 hiervor einen pauschalen Betrag von Fr. 500 zu bezahlen. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Beitragshöhe bei verändertem Kostenaufwand diesem anzupassen.</p> <p>Bei Bestattungen von Einwohnern ausserhalb der Gemeinde werden in der Regel nur die Kosten laut lit. a und b übernommen.</p>		Abs. 2 wird aufgehoben
Transportkosten ausserhalb des Kantons	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Die Kosten für den Transport der Leiche von ausserhalb des Kantonsgebietes verstorbenen Einwohnern sind bis zur Kantonsgrenze von den Angehörigen zu übernehmen.</p>	Transportkosten ausserhalb des Kantons	§ wird aufgehoben
Bestattung Auswärtiger	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Der Gemeinderat kann die Bestattung von Personen, welche ausserhalb von Schinznach-Bad Wohnsitz hatten, gegen Entrichtung nachstehender Gebühren bewilligen:</p> <p>1. Für den Grabplatz</p> <p style="padding-left: 20px;">a. Erdbestattungsgrab für Kinder ab 7. Altersjahr und Erwachsene Fr. 700.—</p> <p style="padding-left: 20px;">b. Erdbestattungsgrab für Kinder bis 7. Altersjahr Fr. 350.—</p>	Bestattungen gegen Entgelt	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Auswärtig Verstorbene können gegen Entgelt auf Gesuch hin beigesetzt werden.</p> <p>Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in neuen Gräbern von auswärtigen Verstorbenen können bewilligt werden, wenn die verstorbene Person eine besondere Beziehung zum Ortsteil Schinznach-Bad hatte.</p> <p>In diesen Fällen sind die Angehörigen kostenpflichtig.</p>

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad

	<p>c. Urnengrab für Kinder ab 7. Altersjahr und Erwachsene Fr. 500.—</p> <p>d. Urnengrab für Kinder bis 7. Altersjahr Fr. 250.—</p> <p>Diese festen Gebühren können vom Gemeinderat reduziert werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.</p> <p>Ersatz der sämtlichen Bestattungskosten gemäss § 15 nach Aufwand.</p>		<p>tig im Rahmen des Gebührentarifes im Anhang dieses Reglementes.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben</p>
		<p>Übernahme von Kosten bei Insolvenz</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Die nach dem vorliegenden Reglement der Stadt Brugg nicht übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.</p> <p>Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird dieser von sämtlichen Angehörigen ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen auch bei der Ausschlagung des Nachlasses zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten gemäss Abs. 1 verpflichtet.</p> <p>Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde.</p>

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad

	II. Friedhofreglement A. Allgemeines		II. Friedhof A. Allgemeines
Oberaufsicht	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>Der Friedhof untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Er kann die Aufsicht und Verwaltung einer besonderen Kommission übertragen.</p>	Oberaufsicht	§ wird aufgehoben
Aufsicht und Besorgung	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>Die direkte Aufsicht übt der betreffende Ressortchef des Gemeinderates aus. Die Besorgung des Friedhofes obliegt dem Friedhofgärtner und dem Totengräber. Die Abdankungshalle wird vom Sigrist gewartet.</p> <p>Für die Aufgaben dieser Funktionäre kann der Gemeinderat Pflichtenhefte erlassen.</p>	Aufsicht und Besorgung	§ wird aufgehoben
Besuchszeit Pietät und Ordnung	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>Der Friedhof steht grundsätzlich jedermann offen. Vor der Tageshelle und von der Dämmerung an ist der Besuch des Friedhofes untersagt, ausgenommen in der Weihnachtszeit.</p> <p>Die Besucher des Friedhofes sollen die angemessene Pietät und Ruhe wahren und gute Ordnung halten.</p> <p>Kleinen Kindern ist der Besuch des Friedhofes</p>	Friedhof	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Die Besuchenden haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Spielen und Lärmen – das Fahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Zulieferfahrzeuge) – das Entsorgen von Abraum, Abfällen und leeren Gefässen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad

	nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet. Das Mitnehmen von Hunden ist untersagt.		
	B. Gräber		B. Gräber
Grabarten	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>Die Bestattungsfelder des Friedhofes sind gemäss Lageplan eingeteilt in Abteilungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) Erdbestattungsgräber für Kinder ab 7. Altersjahr und Erwachsene b.) Erdbestattungsgräber für Kinder bis 7. Altersjahr c.) Urnengräber d.) Gemeinschaftsgrab (nur Urnenbeisetzung). Es gelten die ergänzenden Bestimmungen des Gemeinderates vom 3. Oktober 1994. <p>Die bisherigen Familiengräber bleiben bis zum Ablauf der Konzessionsdauer bestehen. Danach werden keine neuen Familiengräber mehr angelegt.</p>	Grabarten	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Die Bestattungsfelder des Friedhofes sind gemäss Lageplan eingeteilt in Abteilungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) Erdbestattungsgräber b.) Urnengräber c.) Gemeinschaftsgrab (nur Urnenbeisetzung) <p>Die bisherigen Familiengräber bleiben bis zum Ablauf der Konzessionsdauer bestehen. Danach werden keine neuen Familiengräber mehr angelegt.</p>
	<p>Aus den ergänzenden Bestimmungen für das Gemeinschaftsgrab vom 3. Oktober 1994; Benützungsbestimmungen / Unterhalt:</p> <p>Das Gemeinschaftsgrab ist mit einer Rasensaat versehen. Die erforderlichen Unterhaltsarbeiten werden durch die Gemeinde ausgeführt.</p>	Gemeinschaftsgrab	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Das Gemeinschaftsgrab ist mit einer Rasensaat versehen. Die Unterhaltsarbeiten des Grabfeldes werden durch die Gemeinde ausgeführt.</p> <p>Bepflanzung durch Angehörige sowie individueller Grabschmuck sind nicht erlaubt. Davon ausge-</p>

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad

	Bepflanzung durch Angehörige sowie individueller Grabschmuck sind nicht erlaubt. Davon ausgenommen ist der ordentliche Grabschmuck im Rahmen eines Begräbnisses. Nach dem Verwelken ist dieser zu entfernen.		nommen ist der ordentliche Grabschmuck im Rahmen eines Begräbnisses. Nach dem Verwelken ist dieser zu entfernen.
Ruhezeit, Exhumation, Dislokation	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>Die Ruhezeit beträgt für alle Gräber 25 Jahre. Ausserordentliche Exhumationen von erdbestatteten Toten auf Anordnung der zuständigen Instanzen bleiben vorbehalten. Sie erfolgen im Beisein des Bezirksarztes und der Kantons- oder Ortspolizei.</p> <p>Für die Verfügung der Dislokation einer beigesetzten Urne ist der Gemeinderat allein zuständig.</p>	Ruhezeit, Exhumation	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>Die Ruhezeit beträgt für alle Gräber 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtliche Exhumationen.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben</p>
Zusätzliche Urnenbeisetzung	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>Urnen können in Gräbern von Angehörigen des Verstorbenen beigesetzt werden. Die Ruhezeit des Vorverstorbenen wird jedoch dadurch nicht verlängert.</p> <p>Das Grab kann nach Ablauf des 25. Jahres nach der Erstbestattung geräumt werden.</p>	Zusätzliche Urnenbeisetzung	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>Urnen können in Gräbern von Angehörigen des Verstorbenen beigesetzt werden. Die Ruhezeit des Vorverstorbenen wird jedoch dadurch nicht verlängert.</p> <p>Das Grab kann nach Ablauf des 25. Jahres nach der Erstbestattung geräumt werden.</p> <p>Nach 15 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Es besteht kein Anspruch, die Urne nach der</p>

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad

			Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen.
Grabreihen, Nummerierung	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p>Die Bestattungen erfolgen innerhalb der Abteilungen der Reihe nach.</p> <p>Jedes Grab ist nach erfolgter Eindeckung vom Totengräber mit der Grabnummer zu versehen.</p>	Grabreihen, Nummerierung	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>Die Bestattungen erfolgen innerhalb der Abteilungen der Reihe nach.</p> <p>Jedes Grab ist nach erfolgter Eindeckung vom Friedhofsgärtner sowie vom Bestattungsamt mit der Grabnummer zu versehen.</p>
Grabräumung	<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p>Die Räumung von Grabfeldern nach Ablauf der Grabesruhe wird mindestens drei Monate vorher im Gemeindeblatt gekannt gegeben. Innert dieser Frist haben die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern zu räumen. Nachher verfügt der Gemeinderat über nicht entfernte Gegenstände.</p> <p>Bei der Aufhebung von Urnengräbern wird die Asche an geeigneter Stelle der Erde übergeben, sofern die Hinterlassenen nicht wünschen, dass die Urne in einem bestehenden Grab Angehöriger wieder beigesetzt wird. Die Wiederbeisetzung solcher Urnen besorgt die Gemeinde (Totengräber) gegen Bezahlung durch die Angehörigen. Der Totengräber meldet sie dem Zivilstandsamt zum Vermerk im Bestattungsregister. Die Ruhezeit des Vorverstorbenen wird im Sinne von § 23 nicht verlängert.</p>	Grabräumung	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>Die Räumung von Grabfeldern nach Ablauf der Grabesruhe wird mindestens drei Monate vorher öffentlich Bekannt gemacht. Innert dieser Frist haben die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern zu räumen. Nachher verfügt das Bestattungsamt über nicht entfernte Gegenstände.</p> <p>Bei der Aufhebung von Urnengräbern wird die Asche an geeigneter Stelle auf dem Friedhof der Erde übergeben.</p>

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad

	C. Grösse, Gestaltung und Unterhalt der Gräber		C. Grösse, Gestaltung und Unterhalt der Gräber																
Grabmasse	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p>Abmessung der Gräber (vgl. dazu Schemata im Anhang):</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Länge inkl. Weg m</th> <th>Breite m</th> <th>Tiefe m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>- Erdbestattungsgräber Kinder ab 7. Altersjahr und Erwachsene</td> <td style="text-align: center;">2.30</td> <td style="text-align: center;">1.20</td> <td style="text-align: center;">1.80</td> </tr> <tr> <td>- Erdbestattungsgräber Kinder bis 7. Altersjahr</td> <td style="text-align: center;">1.60</td> <td style="text-align: center;">1.00</td> <td style="text-align: center;">1.50</td> </tr> <tr> <td>- Urnengräber</td> <td style="text-align: center;">1.80</td> <td style="text-align: center;">0.90</td> <td style="text-align: center;">0.80</td> </tr> </tbody> </table>		Länge inkl. Weg m	Breite m	Tiefe m	- Erdbestattungsgräber Kinder ab 7. Altersjahr und Erwachsene	2.30	1.20	1.80	- Erdbestattungsgräber Kinder bis 7. Altersjahr	1.60	1.00	1.50	- Urnengräber	1.80	0.90	0.80	Grabmasse	<p style="color: red;">§ wird aufgehoben. Gräber werden weiterhin nach bestehendem Schema angelegt.</p>
	Länge inkl. Weg m	Breite m	Tiefe m																
- Erdbestattungsgräber Kinder ab 7. Altersjahr und Erwachsene	2.30	1.20	1.80																
- Erdbestattungsgräber Kinder bis 7. Altersjahr	1.60	1.00	1.50																
- Urnengräber	1.80	0.90	0.80																
Schrittplatten, Umrandung	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>Zwecks Erzielung einer harmonischen Wirkung sind Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen, usw. nicht gestattet.</p> <p>Die Schrittplatten zwischen den Gräbern werden vom Friedhofgärtner zulasten der Gemeinde verlegt. Die Erde der Gräber darf nicht höher sein als der Plattenweg</p>	Schrittplatten, Umrandung	<p style="text-align: center; color: red;">§ 22</p> <p>Zwecks Erzielung einer harmonischen Wirkung sind Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen, usw. nicht gestattet.</p> <p>Die Schrittplatten zwischen den Gräbern werden vom Friedhofgärtner zulasten der Stadt verlegt. Die Erde der Gräber darf nicht höher sein als der Plattenweg.</p>																

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad

<p>Grabgestaltung und Bepflanzung, Gefässe</p>	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p>Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Flächen, die für den individuellen Grabeschmuck zur Verfügung stehen, sind aus dem Anhang zum Reglement ersichtlich.</p> <p>Mit einer bleibenden Anpflanzung darf erst begonnen werden, wenn sich die Erde gesetzt hat, die Gräber eingeteilt und die Fusswege angelegt sind.</p> <p>Bäume, gross werdende Pflanzen und solche, die das Gesamtbild der Grabreihe stören, sind nicht zulässig. Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie vom Friedhofgärtner auf ihre Kosten ausgeführt.</p> <p>Die Anlage von Steinmosaik- und Kiesbeeten auf Grabplätzen ist untersagt.</p> <p>Die Gefässe für Schnittblumen und für Weihwasser sollen in der Form gefällig sein. Unpassende Gefässe, vor allem Blechbüchsen, sind zu vermeiden.</p>	<p>Grabgestaltung und Bepflanzung, Gefässe</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Flächen, die für den individuellen Grabeschmuck zur Verfügung stehen, sind aus dem Anhang zum Reglement ersichtlich.</p> <p>Mit einer bleibenden Anpflanzung darf erst begonnen werden, wenn sich die Erde gesetzt hat, die Gräber eingeteilt und die Fusswege angelegt sind.</p> <p>Bäume, gross werdende Pflanzen und solche, die das Gesamtbild der Grabreihe stören, sind nicht zulässig. Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie vom Friedhofgärtner auf ihre Kosten ausgeführt.</p> <p>Die Anlage von Steinmosaik- und Kiesbeeten auf Grabplätzen ist untersagt.</p> <p>Die Gefässe für Schnittblumen und für Weihwasser sollen in der Form gefällig sein. Unpassende Gefässe, vor allem Blechbüchsen, sind zu vermeiden.</p>
<p>Grabbesorgung, Abfälle, Giesskannen</p>	<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>Die Besorgung der Gräber kann durch die Angehörigen selbst oder einen von ihnen beauftragten Gärtner erfolgen.</p>	<p>Grabbesorgung, Abfälle, Giesskannen</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p>Die Besorgung der Gräber kann durch die Angehörigen selbst oder einen von ihnen beauftragten Gärtner erfolgen.</p>

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad

	<p>An Vorabenden von Sonn- und Feiertagen sind die Arbeiten spätestens um 17 Uhr zu beenden.</p> <p>Rückstände und Abfälle jeder Art (verwelkte Kränze und Blumen, usw.) sind zu entfernen und in die dafür bereitstehende Mulde zu verbringen. Leere Gefässe dürfen ebenfalls nicht auf den Gräbern herumliegen.</p> <p>Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Giesskannen sind nach Gebrauch wieder an ihren Standort zu verbringen.</p>		<p>An Vorabenden von Sonn- und Feiertagen sind die Arbeiten spätestens um 17 Uhr zu beenden.</p> <p>Rückstände und Abfälle jeder Art (verwelkte Kränze und Blumen, usw.) sind zu entfernen und in die dafür bereitstehende Mulde zu verbringen. Leere Gefässe dürfen ebenfalls nicht auf den Gräbern herumliegen.</p> <p>Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Giesskannen sind nach Gebrauch wieder an ihren Standort zu verbringen.</p>
		<p>Grabfonds</p>	<p>§ 25</p> <p>Angehörige, die ein Grab nicht selbst bepflanzen oder dafür nicht selbst eine Gärtnerei beauftragen wollen, können für die Dauer der Grabesruhe bei der Abteilung Finanzen einen Grabfonds eröffnen. Die Höhe des Fonds bestimmen, unter Berücksichtigung eines Minimalansatzes gemäss Anhang, die Angehörigen.</p>
<p>Überdachungen, Abdeckungen</p>	<p>§ 30</p> <p>Kranzständer und Grabmäler dürfen nicht überdacht bzw. eingeschalt werden. Dagegen können die Gräber im Winter mit Tannästen zugedeckt werden.</p>	<p>Überdachungen, Abdeckungen</p>	<p>§ 26</p> <p>Kranzständer und Grabmäler dürfen nicht überdacht bzw. eingeschalt werden. Dagegen können die Gräber im Winter mit Tannästen zugedeckt werden.</p>

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad

Vernachlässigung des Unterhaltes	<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p>Gräber, die von Angehörigen trotz Aufforderung durch den Gemeinderat bzw. die Friedhofkommission nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch den Friedhofgärtner auf deren Kosten mit einer immergrünen Pflanzendecke zu versehen.</p>	Vernachlässigung des Unterhaltes	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>Gräber, die von Angehörigen trotz Aufforderung durch das Bestattungsamt nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch den Friedhofgärtner auf deren Kosten mit einer immergrünen Pflanzendecke zu versehen.</p>
Fehlende Angehörige	<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p>Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofsgärtner mit einer Immergrünbepflanzung auf Kosten der Gemeinde zu versehen.</p>	Fehlende Angehörige	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p>Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofsgärtner mit einer Immergrünbepflanzung auf Kosten der Stadt zu versehen.</p>
Einrichtungen, Wasserverbrauch	<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>Die Anlagen und Einrichtungen des Friedhofes sind in jeder Hinsicht zu schonen. Der Wasserverbrauch soll nicht über das wirkliche Bedürfnis hinausgehen.</p>	Einrichtungen, Wasserverbrauch	<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>Die Anlagen und Einrichtungen des Friedhofes sind in jeder Hinsicht zu schonen. Der Wasserverbrauch soll nicht über das wirkliche Bedürfnis hinausgehen.</p>
	D. Gestaltung der Grabmäler		D. Gestaltung der Grabmäler
Grundsatz	<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p>Das Grabmal ist ein Gedenkzeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhält und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssin-</p>	Grundsatz	§ wird aufgehoben

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad

	nes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.		
Holzkreuz	<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p>Bis das bleibende Grabmal aufgestellt ist, erhält jedes Grab ein von der Gemeinde geliefertes beschriftetes Holzkreuz.</p>	Grabkreuz	<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p>Bis das bleibende Grabmal aufgestellt ist, erhält jedes Erdbestattungs- und Urnengrab ein vom Friedhofsgärtner geliefertes beschriftetes Grabkreuz. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.</p>
Wartefrist	<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p>Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräbern frühestens 9 Monate und auf Urnengräbern frühestens 3 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.</p> <p>Die Anweisungen des Friedhofgärtners sind verbindlich.</p>	Zeitpunkt der Errichtung	<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p>Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräbern frühestens 9 Monate und auf Urnengräbern frühestens 3 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.</p> <p>Drei Tage vor gesetzlichen Feiertagen und vor Allerheiligen sowie ausserhalb ortsüblicher Werktagen und Arbeitszeiten dürfen keine Grabmale aufgestellt werden.</p> <p>Der Zeitpunkt der Aufstellung des Grabmales ist der Friedhofgärtnerei rechtzeitig zu melden.</p>
Grabmalgrössen	<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p>Die zulässigen Grössen der Grabmäler sind aus dem Anhang des Reglements ersichtlich.</p>	Grabmalgrössen	<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p>Die Maximalgrösse der Grabmale werden vom Stadtrat festgelegt.</p> <p>Die zulässigen Grössen der Grabmäler sind aus dem Anhang des Reglements ersichtlich.</p>

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad

			<p>Dem Bestattungsamt ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 einzureichen.</p> <p>Das Bestattungsamt kann Grabmale, die den Vorschriften nicht entsprechen, zurückweisen oder allenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.</p>
Materialien Inschriften	<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p>Als Material für Grabsteine sind wetter- und frostbeständige Natursteine zugelassen. Es sind einfache Formen gemäss Anhang gestattet.</p> <p>Reliefs und dreidimensionale Formen auf den Sichtflächen sind möglich. Alle Flächen des Grabmales müssen handwerklich einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.</p> <p>Hölzerne und schmiedeiserne Grabmäler sind möglich.</p> <p>Nicht zulässig sind Fotografien.</p> <p>Die Inschriften haben die schickliche Form zu wahren.</p>	<p>Materialien Inschriften</p>	<p>§ wird aufgehoben</p>
Setzung des Grabmales	<p style="text-align: center;">§ 39</p> <p>Die Grabmäler sind auf die im Friedhofplan festgelegten und vom Friedhofgärtner anzugebenden Linien zu setzen.</p>	<p>Setzung des Grabmales</p>	<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>Die Grabmäler sind auf die im Friedhofplan festgelegten und vom Friedhofgärtner anzugebenden Linien zu setzen.</p>

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad

	<p>Die Fundamente sind nach Weisung des Friedhofgärtners zu erstellen.</p> <p>Grabmäler dürfen nur im Beisein des Friedhofgärtners gesetzt werden. Das gleiche gilt für Arbeiten an bestehenden Grabmälern.</p> <p>Beides hat während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der Tage vor allgemeinen Feiertagen, zu erfolgen.</p>		<p>Die Fundamente sind nach Weisung des Friedhofgärtners zu erstellen.</p> <p>Abs. 3 und 4 werden aufgehoben</p>
<p>Beratung, Bewilligungspflicht, Beschwerden</p>	<p style="text-align: center;">§ 40</p> <p>Der Gemeinderat bzw. die Friedhofkommission steht den Angehörigen auf Wunsch bei der Wahl des Grabmales beratend zur Seite.</p> <p>Für die Aufstellung des Grabmales ist vor seiner Herstellung die Bewilligung des Gemeinderates bzw. der Friedhofkommission einzuholen. Es ist eine Skizze mit Angabe der Masse, der Art und Farbe des vorgesehenen Materials sowie der Inschrift und ihrer Ausführungsart einzureichen.</p> <p>Über Beschwerden gegen Verfügungen der Friedhofkommission entscheidet der Gemeinderat endgültig.</p>	<p>Beratung, Bewilligungspflicht, Beschwerden</p>	<p>§ wird aufgehoben</p>

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad

Spezielle Vorschriften	<p style="text-align: center;">§ 41</p> <p>Für speziell wertvolle, künstlerisch gestaltete Grabmäler können auf ein Gesuch hin Ausnahmegewilligungen in Bezug auf Abmessungen, Material und Gestaltung erteilt werden. Der Gemeinderat kann zur Beurteilung Fachleute beiziehen.</p>	Spezielle Vorschriften	§ wird aufgehoben
Vorschriftswidrige Grabmäler	<p style="text-align: center;">§ 42</p> <p>Der Gemeinderat bzw. die Friedhofkommission kann jederzeit verlangen, dass Grabmäler, die ohne Genehmigung aufgestellt oder abgeändert worden sind, oder die den genehmigten Zeichnungen nicht entsprechen, auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.</p>	Vorschriftswidrige Grabmäler	§ wird aufgehoben
Unterhaltspflicht	<p style="text-align: center;">§ 43</p> <p>Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten.</p>	Unterhaltspflicht	<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p>Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten.</p>
	III. Schlussbestimmungen		III. Schlussbestimmungen
Haftpflicht	<p style="text-align: center;">§ 44</p> <p>Die Gemeinde Schinznach-Bad lehnt jede Haftpflicht ab für Unfälle, sowie für Schäden an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen und andern auf den Gräbern niedergelegten Gegenständen, welche</p>	Haftpflicht	<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p>Die Stadt Brugg lehnt jede Haftpflicht ab für Unfälle, sowie für Schäden an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen und andern auf den Gräbern niedergelegten Gegenständen, welche sich durch widerrechtli-</p>

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad

	sich durch widerrechtliche Handlungen Dritter, Naturereignisse oder durch Grabsenkungen usw. ergeben können.		che Handlungen Dritter, Naturereignisse oder durch Grabsenkungen usw. ergeben können.
		Schadenersatz	<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p>Wer beim Aufstellen von Grabmalen oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort der Friedhofgärtnerei zu melden.</p>
Übertretungen	<p style="text-align: center;">§ 45</p> <p>Übertretungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat innerhalb seiner Strafkompetenz geahndet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</p>	Strafbestimmungen	<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p>Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Stadtrat mit einer Busse von max. CHF 2'000 geahndet. Das Verfahren richtet sich nach § 112 des Gemeindegesetzes.</p>
		Rechtsmittel	<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p>Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergangenen Entscheide des Stadtrates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.</p> <p>Gegen die gestützt auf dieses Friedhofreglement ergehenden Verfügungen des Bestattungsamtes kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.</p>

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Einwohnergemeinde Schinznach-Bad

Inkrafttreten	<p style="text-align: center;">§ 46</p> <p>Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 12. Juni 1986 genehmigt und tritt sofort in Kraft.</p> <p>Das Reglement vom 27. Dezember 1956 ist damit aufgehoben.</p> <p>Die bezüglichlichen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften bleiben vorbehalten.</p>	Inkrafttreten	<p style="text-align: center;">§ 39</p> <p>Dieses Reglement und die dazugehörenden Anhänge wurden von der Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Schinznach-Bad am ??? genehmigt und treten per 1. Januar 2020 in Kraft.</p> <p>Das Bestattungs- und Friedhofreglement mit den dazugehörenden Anhängen vom 12. Juni 1986 sowie ergänzende Bestimmungen sind damit aufgehoben.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben</p>
---------------	---	---------------	--

Anhang I

Gebührentarif Friedhof Schinznach-Bad

1. Grabplatzgebühren für Bestattungen gegen Entgelt

a) Erdbestattungsgrab für Kinder ab 7. Altersjahr und Erwachsene	CHF 700.00 (neu: CHF 1'760)
b) Erdbestattungsgrab für Kinder bis 7. Altersjahr	CHF 350.00 (neu: CHF 880)
c) Urnengrab für Kinder ab 7. Altersjahr und Erwachsene	CHF 500.00 (neu: CHF 880)
d) Urnengrab für Kinder bis 7. Altersjahr	CHF 250.00 (neu: CHF 440)

2. Bestattungen auf dem Gemeinschaftsgrab (neu)

Für Urnenbeisetzungen auf dem Gemeinschaftsgrab haben die Angehörigen einen angemessenen Anteil an Errichtung und Unterhalt des Grabfeldes sowie die Kosten für die Namenstafel zu übernehmen.

- Anteil am Gemeinschaftsgrab für Einwohner	Fr. 880.00
- Anteil am Gemeinschaftsgrab für Auswärtige	Fr. 1'760.00
- Holztafel mit Namensinschrift	nach Aufwand

3. Grabstellung für Auswärtige

Einzelgrab	nach Aufwand
Gemeinschaftsgrab	nach Aufwand

4. Bestattungs- und Verwaltungsgebühr für Auswärtige

Erdbestattung	nach Aufwand
Urnenbeisetzung	nach Aufwand
Gemeinschaftsgrab	nach Aufwand

5. Grabunterhaltsfonds

Minimalansatz Grabunterhaltsfonds	CHF 5'000.00
-----------------------------------	--------------

6. Gebührenanpassung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Gebührenansätze der Kostenentwicklung anzupassen.

Anhang II

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

		Max. Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
Reihengräber Erdbestattung	stehend	120 cm	60 cm	12 cm
Reihengräber für Urnen	stehend	100 cm	50 cm	12 cm
Liegeplatten		60 cm x 45 cm x 8 cm		

Die Masse entsprechen den allgemein geltenden Normen.